



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail
Regierungen
Staatlichen Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich:
Bayerischen Gemeindetag
Bayerischen Städtetag
Bayerischen Landkreistag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen StMB-49-43342-3-6-2	Bearbeiter Herr Moll	München 27.01.2025
	Telefon (089) 2192 3552	E-Mail maik.moll@stmb.bayern.de	

**Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Straßen
Rahmenbedingungen zur Einschätzung des Gefährdungspotentials nach
den RPS 2009**

Anlage(n)
ARS Nr. 26/2024 vom 12.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30.01.2024 (StMB-22-4323-6-1-1) wurden die Hinweise zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Staatsstraßen wegen § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EGG) eingeführt. In diesem wurde der Anfahrschutz für PV-Freiflächenanlagen nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) geregelt. Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 26/2024 bestätigt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr diese Einschätzung.

Für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen entlang von Bundes- und Staatsstraßen sowie die in staatlicher Verwaltung stehenden Kreisstraßen sind folgende Regelungen zu beachten:

- PV-Freiflächenanlagen sind entsprechend den RPS 2009 der Gefährdungsstufe 1 zuzuordnen.
- Sie können daher erst außerhalb des erweiterten kritischen Abstands (AE) nach RPS 2009 (Bild 3: 11,5 m im ebenen Gelände) ohne Fahrzeugrückhaltesysteme (FRS) errichtet werden.
- Soll bei einer Errichtung der erweiterte kritische Abstand (AE) unterschritten werden, sind die Regelungen der RPS 2009 zu beachten.
- Hierbei gilt der Grundsatz „Vermeiden vor Schützen“. Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen, die einer Absicherung durch Fahrzeugrückhaltesysteme erfordert, sollte entsprechend den RPS vermieden werden. Dies gilt insbesondere an Stellen mit erhöhter Abkommenswahrscheinlichkeit.
- Im Bereich von bestehenden Fahrzeugrückhaltesystemen muss geprüft werden, inwieweit die Schutzwirkung (Aufhaltestufe, Wirkungsbereich, Länge) an die künftige Situation angepasst werden muss.

Wir bitten Sie, die Regelungen des ARS Nr. 26/2024 für Bundes- und Staatsstraßen sowie die in staatlicher Verwaltung stehenden Kreisstraßen anzuwenden. Das Schreiben vom 30.01.2024 (StMB-22-4323-6-1-1) ist weiterhin zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Hölzl
Ministerialrat



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5270
Fax +49 228 99-300-807-5270

ref-stb26@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/2024

Sachgebiet 07.4: Leit- und Schutzeinrichtungen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang der Bundesfernstraßen
– Rahmenbedingungen zur Einschätzung des Gefährdungspotentials
nach den RPS 2009**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2010 vom

20.12.2010, StB 11/7123.11/2-02-1312656

Aktenzeichen: StB 26/7123.11/2-03/3936364

Datum: Bonn, 12.12.2024

Seite 1 von 3

I.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 28/2010 wurden die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) bekanntgegeben. Bisher enthalten die RPS 2009 jedoch keine Regelungen für eine Zuordnung von Photovoltaik-



Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen), bei der die Photovoltaikmodule ebenerdig auf einer freien Fläche mithilfe einer Unterkonstruktion aufgestellt sind, zu einer Gefährdungsstufe gemäß Bild 7 der RPS 2009.

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) hat daher zusammen mit dem Bund-Länder-Arbeitsgremium Schutzseinrichtungen (AG SE) eine Vorgehensweise für die Beurteilung von PV-Freiflächenanlagen im Sinne der RPS 2009 erarbeitet und abgestimmt. Bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen entlang der Bundesfernstraßen bitte ich bis zu einer Übernahme entsprechender Regelungen in eine Fortschreibung der RPS wie nachfolgend zu verfahren.

II.

PV-Freiflächenanlagen entlang der Bundesfernstraßen werden aufgrund ihres Gefährdungspotentials der Gefährdungsstufe 1 „Schutzbedürftige Bereiche mit besonderer Gefährdung Dritter“ gemäß RPS 2009 zugeordnet.

Die Zuordnung berücksichtigt mögliche während und nach einem Fahrzeuganprall auftretende Gefährdungen. Dies umfasst sowohl mögliche Gefährdungen von Unfallbeteiligten und der Anlage selbst durch einwirkende Kräfte bei einem Fahrzeuganprall, wie auch von Unfallbeteiligten, Ersthelfern und Rettungskräften durch spannungsführende Anlagenteile.

PV-Freiflächenanlagen können außerhalb des erweiterten kritischen Abstands AE gemäß RPS 2009 ohne Fahrzeug-Rückhaltesysteme errichtet werden. Für eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb des AE gelten die Regelungen der RPS 2009.

Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass eine Straße und ihr Umfeld möglichst so auszubilden sind, dass Fahrfehler keine schwerwiegenden Folgen haben. Hierbei ist zu beachten, dass auch Fahrzeug-Rückhaltesysteme ein erhöhtes Gefährdungspotenzial gegenüber einem ausreichend breiten, hindernisfreien Seitenraum besitzen. Dies gilt insbesondere für Stellen mit erhöhter Abkommenswahrscheinlichkeit.

Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen hinter bestehenden geeigneten Fahrzeug-Rückhaltesystemen mit ausreichender Aufhaltstufe und Länge ist außerhalb des Wirkungsbereichs möglich.

Weitergehende Regelungen geben die „Einsatzempfehlungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme“, die über die Webseite der BASt (www.bast.de) veröffentlicht und bei Bedarf aktualisiert werden.

III.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, das ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen, sofern nach Landesrecht die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb des erweiterten kritischen Abstands AE nach RPS 2009 möglich ist.

Ich bitte, mir über Ihre Erfahrungen mit der unter II. aufgeführten Vorgehensweise bis zum 31.12.2026 zu berichten.

Die Einführungserlasse und Erfahrungsberichte bitte ich an das Referat StB 26 (ref-stb26@bmdv.bund.de) zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:

C. Müller

Tarifbeschäftigte